Prinzipien vs. Regeln –

Erfahrungen aus der Standardsetzung bei der Rechnungslegung

Dr. Rolf Ulrich

Forschungsseminar - Ulm Lectures in Management and Economics (ULME)
der Fakultät für Mathematik und Wirtschaftswissenschaften

30. Januar 2013
Ulm

Gliederung und Thesen

- Solvency II ist prinzipienorientiert
- Prinzipienorientierte Rechnungslegung ist alt, hat aber Tücken
- Daher oft Rückfall zur Regelorientierung
- Regelorientierte Rechnungslegung ist allerdings gescheitert
- Auch die prinzipienorientierte Rechnungslegung hat ihre Schwächen
- Ausgewogene Mischung erforderlich: Lehren für Solvency II
- Dazwischen Exkurs: Rechnungslegung in Europa heute

Solvency II - ein prinzipienorientiertes Aufsichtssystem

Solvency I

Schaden/ Unfall	18/16 % Prä f.e.R. bzw. 26/23 % Aufw. f. Vfälle f.e.R.
Kranken	1/3 Schaden/Unfall
Leben	4 % DRst f. e. R. + 3/1,5/1 ‰ Riskiertes Kapital

Solvency II

- Vt Risiko
  - S/U
  - Kranken
  - Leben
- KA-Risiko
  - Marktrisiko
  - Währung
  - Konzentration
- Kreditrisiko
  - KA
  - RVR
  - VN/VV
- Sonstige Risiken
  - Operational
  - Reputation
  - Compliance

* Eigenkapitalbelastung = Risikokapitalbedarf in Abhängigkeit vom Risikoappetit

Regel → **Prinzip**

Prinzipienorientierte Rechnungslegung - schon lange etabliert

Beispiel: HGB

Grundprinzip	Vorsichtsprinzip

Ableitung

Anschaffungskostenprinzip
Realisationsprinzip
Imparitätsprinzip
…

→ Prinzipienhierarchie

- theoretisch überzeugend
- praktisch wenig operational

→ Gesetz allein nicht ausreichend

- Standardsetzer
- Kommentar
- Literatur
- Rechtsprechung

Einzelfall
⇩
Kasuistik
⇩
Regel-
orientierung

Regelorientierte Rechnungslegung

- Lange Zeit synonym: US GAAP
- Lange mit Modellcharakter für globalen Rechnungslegungsstandard

Klassische Mittel:

- Eliminierung möglichst aller Ansatz- und Bewertungswahlrechte
- Erfassung aller relevanten Sachverhalte in Standards mit abschließender Regelung → keine Bewertungsspielräume
- Weitgehende Berichtspflichten
  - über Bewertungsmethoden und –grundlagen
  - über nicht im Abschluss erfasste Sachverhalte (off-balance sheet items)

Probleme:

- Unüberschaubare Kasuistik → Scheuklappendenken, Abhakmentalität
- Einladung zur Sachverhaltsgestaltung
- Keine flexible Anpassung an veränderte Umfeldbedingungen

Regelorientierte Rechnungslegung – drei Beispiele
Beispiel 1: Konsolidierung

Enron

- Im Dezember 2001 Schulden > 30 Mrd. $
- Davon 15 Mrd. $ in ca. 3.000 nicht konsolidierten Zweckgesellschaften

Nicht-Konsolidierung entsprechend Rechnungslegungsregeln!

- Konsolidierung von nicht im Mehrheitsbesitz befindlichen Gesellschaften nur, wenn nominelle Gesellschafter < 3 % des Gesamtkapitals finanzierten
- Investor Enron konnte bis zu 97 % Finanzierung tragen

- Auf Mehrheitsverhältnisse kommt es nicht (alleine) an
- Wirtschaftliche Verhältnisse zählen – substance over form
- Schwellenwerte („bright lines“) leicht zu umgehen

Regelorientierte Rechnungslegung – drei Beispiele
Beispiel 2: Leasing (1/2)

HGB

- ungeregelt
  → Vermögensgegenstand dem wirtschaftlichen Eigentümer zuzurechnen
- Praxis: Orientierung an Leasingerlassen der Finanzverwaltung
  → regelbasiert
  → „umgekehrte Maßgeblichkeit“

US GAAP

strikte Regeln mit quantifizierten Vorgaben

IFRS (derzeit gültiger Standard)

Kriterienkatalog
→ Gesamtwürdigung der Vertragsgestaltung

Regelorientierte Rechnungslegung – drei Beispiele
Beispiel 2: Leasing (2/2)

Kriterium Laufzeit des Leasingvertrages:
Zurechnung des geleasten Vermögensgegenstands zum Leasingnehmer

- HGB/Leasingerlass – ab 90 %
- US GAAP – ab 75 %
- IFRS – „major part“, also ab 51 % ?

→ Doppelbilanzierung bei Leasinggeber und Leasingnehmer
oder
Nichtbilanzierung möglich

Regelorientierte Rechnungslegung – drei Beispiele
Beispiel 3: Abschreibungsdauer

HGB

- erneut nicht festgelegt
- Planerstellung und Festlegung Nutzungsdauer
- Praxis: Steuerrecht

→ regelorientiert

IFRS

„useful life“

→ Ermessen des Bilanzierenden bei der Schätzung

Regelorientierte Rechnungslegung – zusammengefasst: Nachteile/Schwächen

- Zwar operational, aber „Kochbuch“
- Inkonsistenzen
- Ausnahmeregelungen
- Schwellenwerte
- Leichter Missbrauch durch Sachverhaltsgestaltung
- Checklistenpraxis
- Buchstabe statt Geist
- Keine Priorisierung, keine Konkretisierung
- Komplexität der Kasuistik
- Keine flexible Anpassung an veränderte Umfeldbedingungen

Regelorientierte Rechnungslegung

Überwindungsversuch 1: fair value-Bewertung

→ Bilanzpolitische Spielräume nicht relevant
z. B. bei Zuordnung von Wertpapieren zu Handels- oder Anlagebestand

→ Keine Bewertungsgrauzonen
z. B. bei Qualifikation von Derivaten als Sicherungs- oder Spekulationsgeschäfte (zumindest solange aktive Märkte bestehen)

Überwindungsversuch 2: fair presentation

- Mit Sarbanes Oxley 2002 in den USA eingeführt: Bilanzeid
- Auffassung zuvor: Compliance mit US GAAP gibt true and fair view

→ Entwicklung eines Framework

Prinzipien vs. Regeln ⇔ Prinzipien und Regeln

Verschiedene Möglichkeiten, mehr Prinzipienorientierung zu erreichen:

- Regeln nach Prinzipien
  - Weicheste Form
  - Regeln sollen Prinzipien folgen
  - Konsistenz, wenig Ausnahmen, Einfachheit, Verständlichkeit erreichbar
- Prinzipien statt Regeln oder mehr Prinzipien, weniger Regeln
  - Unpraktikabel, da nicht operationalisierbar
- Prinzipien vor Regeln
  - Operational
  - Richtige Mischung aus beidem
  - Faktisch heute:
    prinzipienorientierter Standard + application guidance
  - „professional judgement“ erforderlich
  - In begrenzten Ausnahmefällen „principle override“ – in allen Systemen

Prinzipienorientierte Rechnungslegung braucht einen konzeptionellen Rahmen

IFRS und US GAAP haben inzwischen jeweils ein **Framework**

HGB: Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung

- Hinweise bereits im HGB von 1897
- Mit Aktienrechtsnovelle 1965 erstmals gesetzlich konkretisiert
- Seit 1985 mit BiRiLiG im Handelsrecht
- Auch nach BilMoG gültig, allerdings z. T. verändert („modernisiert“)

Unbestimmte Rechtsbegriffe

- Setzen rechtlicher Verhaltensstandards
- Nicht induktiv durch Beobachtung des tatsächlichen Handelns
- Sondern deduktiv = Ableitung vom Zweck des Jahresabschlusses
- Besser: hermeneutisch zu ermitteln – durch Auslegung

Prinzipienorientierte Rechnungslegung – Kritik

Auslegungsnotwendigkeit und Ermessensspielräume rufen Kritik hervor an mangelnder Prüfbarkeit und Nicht-Objektivität;
Beispiel: Kritik der DPR an den IFRS

- Ursache für Bilanzierungsfehler:
  Umfang, Komplexität, Änderungsfrequenz, mangelnde Prinzipienhierarchie, Auslegungsprobleme durch Freiheitsgrade der Bilanzierer, auch bei Fair Value, mangelnde Verlässlichkeit, eingeschränkte Vergleichbarkeit

- Subjektivität auch in Modellrechnungen – nur Plausibilität und Vertretbarkeit prüfbar, etwa bei
  - Goodwill-Impairment
  - Fair Value Bewertung Level 3
  - Anders bspw. bei Pensionsverpflichtungen

Fazit:
Auch die prinzipienorientierte Rechnungslegung hat Schwächen

Zwar Geist, nicht Buchstabe, aber

- Abstrakt
- Unbestimmt
- Unsicher
- Unverbindlich
- Unzureichende Anleitung im konkreten Einzelfall
- Würdigung des Einzelfalls mit mglw. unterschiedlichen Ergebnissen
- Breite Ermessensspielräume bei Ansatz und Bewertung
- Mangelnde Verläßlichkeit
- Erschwerte Vergleichbarkeit
- Problem der Nicht-Akzeptanz bei Regulierungsbehörden

Finanzberichterstattung in Deutschland 2012

- **Dualismus der Systeme:** HGB und IFRS

  Beides bestimmt durch EU: Bilanzrichtlinie(n),Transparenzrichtlinie, Endorsement von IFRS)

- **Übersicht:**

	Konzernabschluss	**Jahresabschluss**
Kapitalmarkt-orientierte Unternehmen	EU RL / IFRS	EU RL / IFRS *und* HGB
andere Unternehmen	EU RL / IFRS *oder* HGB	EU RL / IFRS *und* HGB

Wer schreibt die Rechnungslegung in Deutschland fort?

- Bundesministerium der Justiz
  - z. B. BilMoG II?
- Bundesministerium der Finanzen
  - z. B. WPHG? Aber auch durch Steuergesetzgebung?
- Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee
  - „im gesamtwirtschaftlichen Interesse“:
    Deutsche Rechnungslegungs Standards, Interpretationen der IFRS,
    Stellungnahmen an andere Organisationen, Diskussionspapiere
- Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung?
- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht?
- Institut der Wirtschaftsprüfer
  - Stellungnahmen zur Rechnungslegung, Rechnungslegungshinweise,
    „Berichterstattung“

Wer schreibt die Rechnungslegung in Europa fort?

- Wer begleitet IFRS Entwicklung?
  - EFRAG? In Zusammenarbeit mit europäischen Standardsetzern?
- Wer entscheidet über Annahme der IFRS?
  - Accounting Regulatory Committee, europäisches Parlament
- Wer schreibt Richtlinien fort?
  - Bilanzrichtlinie(n), Transparenzrichtlinie, steuerliche Bemessungsgrundlage?
  - EU Kommission, Arbeitsgruppen der Mitgliedstaaten?
- Regulatorische Vorgaben?
  - ESMA-Aktivitäten
- Organisation der Mitwirkung in Deutschland?
  - Bündelung in Deutschland oder über europäische Interessenverbände?

Wer schreibt die internationale Rechnungslegung fort?

- „Auftrag“ des IASB?
  - Wer bestimmt Agenda, trifft fachliche Entscheidungen?
  - Wie erfolgt Legitimierung? Ist der „due process“ hinreichend robust, wird er wie geschrieben gelebt?
  - Regulatorische Aktivitäten
    - IOSCO, regionale, nationale
  - Wie ist Europa / Deutschland in die Struktur eingebunden?
  - Anbindung / Einbindung in politische Entscheidungen?
    - z.B. G20 Forderungen im Nachgang zur Finanzkrise
- Mitwirkung aus Deutschland: jeder für sich? Bündelung der Ressourcen?

Schlussfolgerungen - auch für Solvency II !?!

- Ein Jahresabschluss liefert auch bei Anwendung prinzipienorientierter Rechnungslegung **kein perfektes Ergebnis**

- Ein Jahresabschluss sollte nicht **theoretisch richtig, aber praktisch unbrauchbar** gemacht werden

  - Objektivität und Nachprüfbarkeit sind entscheidend
    - Einfluss subjektiver Erwartungen verringern
    - Ausreichendes Maß an Regeln einziehen

  - Balance zwischen Prinzip und Regel erforderlich, um ökonomische Brauchbarkeit zu erhalten

Dr. Rolf Ulrich
Vizepräsident

DRSC e.V.
Zimmerstr. 30
10969 Berlin

Tel. 030 / 20 64 12 13
Fax 030 / 20 64 12 15

www.drsc.de
ulrich@drsc.de